

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Beschluss-Nr:	Status	Datum	Wahlperiode
0526/2023/1.1	öffentlich	28.02.2023	2021 - 2026
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Angebot zur kommunalen Beteiligungsmöglichkeit der Stadt Norden an der Windpark Leywind GmbH & Co. KG i.G. mit Sitz in Norden			
<u>Beratungsfolge:</u>			
15.03.2023	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
21.03.2023	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u>		<u>Organisationseinheit:</u>	
Wilberts, Karlheinz		Finanzen	

Beschlussvorschlag:

Das an die Stadt Norden gerichtete Angebot der Windpark Leywind GmbH & Co. KG i.G. mit Sitz in Norden, sich mit einem Kommanditanteil in Höhe von 20.000 € als Gründungskommanditist an der Gesellschaft zu beteiligen, wird grundsätzlich begrüßt.

Eine Beteiligung der Stadt Norden ist ergebnisoffen unter Einbindung der Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich zu prüfen und zur abschließenden Beratung den kommunalen Gremien vorzulegen.

Sach- und Rechtslage:

Der Stadt Norden liegt ein Angebot zur Beteiligung an der Windpark Leywind GmbH & Co. KG i.G. mit Sitz in Norden vor. Die Gesellschaft ist auf Dauer angelegt. Frühestens kann die Gesellschaft zum 31.12.2052 ordentlich gekündigt werden.

Gründungskapital – Gesellschaftsrechte - Bürgerbeteiligung:

Als ein Gründungskommanditist soll die Stadt Norden mit einem kommunalen Kommanditanteil in Höhe von 20.000 € an der Gesellschaft teilhaben. Mit dieser Gesellschaftsbeteiligung der Stadt Norden ist eine Bürgerbeteiligung abgegolten. Das Gründungskapital der Gesellschaft soll insgesamt 100.000 € betragen. Der kommunale Kommanditanteil an der Gesellschaft beträgt mithin 20 %.

Die Pflichteinlagen sind als Haftungssumme im Handelsregister einzutragen. Zusammen bildet das Gründungskapital das Festkapital der Gesellschaft. Die einzelnen Beteiligungsanteile der Gesellschafter sind im Handelsregister einzutragen und von den Gesellschaftern als Pflichteinlage auf das Konto der Komplementärin einzuzahlen. Die finanziellen Beteiligungsanteile bestimmen den Anteil der einzelnen Gesellschafter am Vermögen und das Verhältnis der Gesellschaftsrechte zueinander.

Für die Gesellschafter werden folgende Konten geführt:

- a) Kapitalkonten, b) Verlustvortragskonten, c) Darlehenskonten

Regelmäßig liegt der Grund für die gewählte Rechtsform der Kommanditgesellschaft u.a. darin, dass bei dieser der Gesellschaftsvertrag verschiedene Kapitalkonten vorsehen kann, womit den einzelnen Kommanditisten wirtschaftlich die jeweilige Beteiligung an der Kredit- oder Eigenkapitalfinanzierung individuell zugeordnet werden kann. Dadurch können auch die entsprechenden Finanzierungsaufwendungen, Tilgungsleistungen und Ausschüttungen entsprechend der wirtschaftlichen Beteiligung und Verursachung zugeordnet werden. Darüber hinaus hat die Kommanditgesellschaft den Vorteil der steuerlichen Transparenz für Zwecke der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Planungskosten:

Planungskosten (u.a. Standortkonzept, Umweltplanerische Leistungen, Teilflächennutzungsplan) sind entsprechend des kommunalen Kommanditanteils in Höhe von 20 % von der Stadt Norden zu tragen.

Geschäftsführung und Vertretung durch die Komplementärin – Vergütung der Komplementärin

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, die sie durch ihren bzw. ihre Geschäftsführer ausübt. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Windpark Leywind Verwaltungs GmbH (Komplementärin).

Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung eine Vergütung in Höhe von 20 % auf die Stammeinlage (= 4.000 €) zzgl. evtl. anfallender Umsatzsteuer.

Beitritt weiterer Kommanditisten

Die Stadt Norden als Gründungskommanditist hat das Recht, maximal 50 % seiner Gesellschaftseinlage an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH abzutreten.

Die Auswahl und Aufnahme weiterer Kommanditisten obliegt ausschließlich der Komplementärin und ist nicht Gegenstand der Gesellschafterversammlung.

Gesellschafterbeschlüsse – Stimmanteile

Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen durch Gesellschafterbeschlüsse in Gesellschafterversammlungen oder im Umlaufverfahren.

Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind insbesondere Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin, den Ausschluss eines Gesell-

schafters, Aufgabe der Geschäftsführung (z.B. Erwerb und Veräußerung von Windenergieanlagen, Übernahme von Bürgschaften, Erteilung und Widerruf von Prokura, Erwerb, wesentliche Erweiterung oder Veräußerung von Beteiligungen).

Die Gesellschafter haben je 1.000 € ihrer Pflichteinlage eine Stimme. Die Stadt Norden hätte demnach 20 Stimmen von insgesamt 100 Stimmen.

Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte bei der Komplementärin

Jeder Kommanditist ist anstelle der Komplementärin zur Vertretung der Gesellschaft und zur Geschäftsführung in allen Angelegenheiten bevollmächtigt, die den Geschäftsanteil der Komplementärin betreffen, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung.

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung kann am Sitz der Gesellschaft oder an einen anderen Ort stattfinden. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter, den Ehegatten, volljährige Familienangehörige in gerader Linie oder durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durch Vorlage einer Vollmacht vertreten lassen.

Überwachung der Geschäftsführung

Jeder Gesellschafter kann in Angelegenheiten der Gesellschaft von der Geschäftsführung Aufschluss verlangen, Bücher und Schriften einzusehen, sich davon Abschriften anfertigen lassen. Er kann sich zur Ausübung dieser Rechte einer kraft Berufsrechts zur Verschwiegenheit verpflichteten Person bedienen.

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Berichte

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Komplementärin stellt den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften auf. Sie kann eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – sofern gesetzlich erforderlich – mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen. Der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) ist den Kommanditisten rechtzeitig vor der Gesellschafterversammlung oder mit Aufforderung zur Stimmabgabe im schriftlichen Umlaufverfahren zugänglich zu machen. Die Komplementärin oder von ihr beauftragte Dritte wird den Kommanditisten jährlich Bericht erstatten und sie unterjährig über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle unterrichten.

Ergebnisverwendung

Am Vermögen und am Gewinn/Verlust sind die Gesellschafter in dem zum 31.12. betreffenden Geschäftsjahr im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt, wenn sie ihrer Einlageverpflichtung nachgekommen sind.

Verwendung von Liquiditätsüberschüssen – Ausschüttungen

Aus den Liquiditätsüberschüssen ist nach dem Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin eine angemessene Liquiditätsreserve in der von den Kreditinstituten geforderten Höhe zu halten.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Höhe der Liquiditätsreserve, über die Ausschüttungen, die im Verhältnis der festen Kapitalkonten erfolgen. Bei prognosegemäßer Entwicklung sind vier Auszahlungen zu bestimmten Terminen an die Gesellschafter vorzunehmen.

Ausscheiden aus der Gesellschaft

Das Ausscheiden aus der Gesellschaft kann aufgrund verschiedener Gründe (Kündigung, Ausschluss, Insolvenzverfahren, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Klage auf Auflösung der Gesellschaft eines Gesellschafters u.a.) erfolgen. Scheidet der alleinige persönlich haftende Gesellschafter aus, ist die Gesellschaft aufgelöst, wenn nicht die übrigen Gesellschafter innerhalb einer Frist von 12 Monaten mit einer Mehrheit von 40 % Stimmen einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter bestellen und die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

Abfindung bei Ausscheiden von Gesellschaftern

Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist auf den Zeitpunkt seines Ausscheidens eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. Das errechnete Auseinandersetzungsguthaben ist an den ausscheidenden Gesellschafter in fünf gleichen aufeinanderfolgenden unverzinslichen Jahresraten auszuführen.

Kosten

Die mit der Gründung verbundenen Kosten (Beurkundungskosten, Kosten der Eintragung im Handelsregister und der Veröffentlichung) trägt die Gesellschaft.

Satzung der Firma Windpark Leywind Verwaltungs GmbH

Die Firma „Windpark Leywind Verwaltungs GmbH“ ist die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin).

Das Stammkapital beträgt 25.000 €. Die Dritte Windgesellschaft Westerwischer Vermögensverwaltung GmbH und Co. KG, Norden (AG Aurich HRA 100815) hat einen Geschäftsanteil (Nr. 1) im Nennbetrag von 25.000 € übernommen.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.

Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Gewinnverwendung, ob und in welchem Umfang der Jahresüberschuss zuzüglich Gewinnvortrag und abzüglich Verlustvortrag an die Gesellschafter auszuschütten, in Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen ist.

Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung durch alle Gesellschafter.

Bekanntmachungen erfolgen nur im Bundesanzeiger.

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten.

Die Chancen und Risiken, die mit einer Beteiligung der Stadt Norden an der Windpark Leywind GmbH & Co. KG i.G. mit Sitz in Norden verbunden sind, müssen noch im Einzelnen analysiert werden.

Sofern die Stadt Norden die noch nicht näher bezifferten Investitionen anteilmäßig tragen muss, wären diese fremd zu finanzieren.

Eine Prognose über die Gewinnerwartung und den Zeitpunkt einer anteiligen Ausschüttung ist der Verwaltung aktuell nicht bekannt. Der Nettozufluss einer Ausschüttung berechnet sich nach Abzug von Steuern (15 % Kapitalertragssteuer, 5,5 % Solidaritätszuschlag) und Verwaltungskosten.

Der neue § 6 EEG regelt, dass der Anlagenbetreiber oder Projektierer den betroffenen Standortkommunen eine finanzielle Beteiligung am EE-Ausbau zusagen und gewähren dürfen. Je Windenergieanlage beträgt die Beteiligung 0,2 ct/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge. Eine Pflicht zur finanziellen Beteiligung besteht nicht. Soweit sich die Anlagenbetreiber gleichwohl dazu vertraglich verpflichten, darf damit keine Gegenleistung der Kommune verbunden werden.

Die Stadt wird voraussichtlich eine Beteiligungserklärung einschließlich Vollmachten abgeben müssen, wonach die Komplementärin von den Beschränkungen des § 181 BGB -notariell beglaubigt – befreit wird.

Tatsächliche und rechtlichen Risiken der Beteiligung, wie Maximalrisiko, langfristiges Risiko, zusätzliches unternehmerisches Risiko, anlageobjektspezifische Risiken, Liquiditätsrisiken, Markt- und Umfeldrisiken, Finanzwirtschaftliche Risiken einschließlich Fremdkapitalrisiken, Strategische Risiken, Unternehmerische

Risiken, insbesondere Standort-/Umwelt- und Betriebsrisiken, Risiken bei Nichtvorliegen öffentlich-rechtlicher und behördlicher Genehmigungen, Risiken aus Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, Insolvenzrisiken, Falsche Prognosen und Annahmen unter Einschluss von Ertrags- und Liquiditätsprognosen, äußere Einflüsse, potentielle Interessenkollisionen, Wertentwicklung der Gesellschaft, steuerliche Risiken, Haftung der Kommunalen Kommanditisten u.a. müssen noch eruiert werden.

Eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder eine Steuerberatung könnte regelmäßig notwendig sein.

Daseinsvorsorge – freiwillige Aufgabe

Eine Beteiligung der Stadt Norden an der Gesellschaft stellt keine originäre gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe der Stadt Norden dar. Es handelt sich mithin um eine rein freiwillige Aufgabe.

Die Daseinsvorsorge umfasst regelmäßig die soziale Infrastruktur, wie Schulen, Krankenhäuser, Gerichte, Theater und Feuerwehren sowie die technische Infrastruktur, die über Netze bereitgestellt wird, z.B. Stromnetz, Wasserversorgung oder zukünftig auch das Breitbandnetz. Bei der Leistung „Strom“, die über technische Infrastrukturen jedem Haushalt zur Verfügung gestellt wird, ist die Erreichbarkeit stets erfüllt. Die Leistung „Strom“ als ein Teil der Daseinsvorsorge soll zu sozialverträglichen Preise angeboten werden.

Die Stadt Norden wird dieser Verantwortung bereits gerecht, indem sie im Rahmen der Gewährleistungsverantwortung die Aufgabe der Stromversorgung auf die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH übertragen hat. Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH als 100%-iges Tochterunternehmen sorgt gemäß ihrem Gesellschaftszweck u.a. für die Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung der Bevölkerung zu preisgünstigen Entgelten.

Ob und inwieweit die Stadt Norden anteilig das Gut „Strom“ neben den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH erzeugen soll, ist im Rahmen der politisch zu entscheidenden Frage zu beantworten, ob diese Aufgabe einen Teil der Daseinsvorsorge darstellt oder ob andere Finanzierungsmodelle geeignet wären, preisgünstigen Strom – ohne den Einsatz von Steuermitteln, die dann für andere Aufgaben der Daseinsvorsorge zur Verfügung stünden - zu erzeugen.

Genehmigung der Beteiligung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich

Der mögliche Erwerb einer Kommanditeinlage durch die Stadt Norden bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich.

Der Bürgermeister als Verhandlungsführer in dieser Angelegenheit wird mündlich berichten. Er und die Kämmerer stehen für Fragen und Auskünfte zur Verfügung. Fragen, die nicht sofort beantwortet werden können, werden zwecks Klärung mitgenommen und zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet.